

**Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

RN	Einwendung, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
Ö1	Einwendung 1 Stellungnahme vom 24.07.2024	
Ö1.1	<p>Im Rahmen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 Galgenberg sollen weitere 10 Baugrundstücke auf bisher unversiegelten Freiflächen am äußersten Ortsrand der Welterbestadt neu erschlossen werden.</p> <p>In der Welterbestadt, mit seit Jahrzehnten stagnierenden, bzw. zurückgehenden Bevölkerungszahlen und einem Anteil von 10% über 80-jähriger Bevölkerung (2.315 Personen Stand Dezember 2022, Quelle StaLa Sachsen-Anhalt) ist eine solche Ausweisung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Es sei auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen, insbesondere unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pkt. 2 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, - Pkt. 3.4. Lagebedingungen Geltungsbereich, - Pkt. 4. Standortalternativen, - Pkt. 5.1. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Zentralörtliche Gliederung“, - Pkt. 5.2. Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absätze "Sachlicher Teilplan 'Zentralörtliche Gliederung', "Allgemeine Grundsätze der Raumordnung", - Pkt. 5.4. Flächennutzungsplan, - Pkt. 6. Verbindliche Bauleitplanung. <p>In den genannten Punkten und Absätzen werden ausführlich die Gründe für die Entwicklung eines Wohngebietes im Geltungsbereich dargelegt. Als die wichtigsten wären zu nennen:</p> <p><u>Planungsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des Geltungsbereiches im wirksamen und im in Neuaufstellung befindlichen FNP WES Quedlinburg als Wohnbaufläche, Basis hierfür u.a. Analyse Demografie und Wohnbedarfsanalyse zum FNP, Lage innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, <p><u>Raumordnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mittelzentraler Versorgungsauftrag der WES Quedlinburg bezüglich Wohnflächen, <p><u>Effektivität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitnutzung bereits vorhandener Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsleitungen, Regenrückhaltung, Kinderspielplatz, Straße Lehofsweg). <p>Weiter sei darauf verwiesen, dass für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nicht ausschließlich die Demografie maßgeblich ist.</p> <p>Die in der Begründung gemachten Aussagen werden aufrecht erhalten.</p> <p>keine Anpassung der Planung notwendig.</p>
Ö1.2	<p>Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Quedlinburg und seinen Ortsteilen bestehen 12.726 Haushalte (Quelle: Zensus 2022) und es existieren bereits 15.135 	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Für das Plangebiet hat die WES Quedlinburg mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksa-</p>

RN	Einwendung, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>Wohnungen (Quelle StaLa Sachsen-Anhalt, Stand Dez. 2022), das ist ein Überhang von 2.409 Wohnungen und entspricht 19% Wohnungsleerstand. Für einen gesunden Immobilienmarkt rechnet man max. 5% Überhang, um Umzüge zu ermöglichen. Die Ausweisung wird also das bereits bestehende Problem des Überangebots an Wohnraum noch verstärken.</p> <p>2. Der Gesamtgebäudebestand mit Wohnungen beläuft sich auf 5.877 Häuser, hiervon 3.531 mit einer Wohnung (Quelle: Zensus 2022), also machen Einfamilienhäuser bereits jetzt 60% des Gebäudebestandes der Welterbestadt aus. Weitere 12% (690 Gebäude) beherbergen zwei Wohnungen. Von einer bestehenden Unterversorgung mit dieser Wohnform kann also nicht die Rede sein.</p> <p>3. 4.097 Haushalte bestehen nur aus Senioren und Seniorinnen (Quelle: Zensus 2022). Jährlich sterben in der Welterbestadt zwischen 400 und 500 Menschen, die überwiegend dieser Altersgruppe angehören und mehrheitlich allein leben. Das bedeutet, das jährlich bis zu 400 Wohnungen und Häuser leergezogen werden und dem Immobilienmarkt zusätzlich zur Verfügung stehen. Eine zunehmende Zahl ist in den kommenden Jahren zu erwarten. Auch dieser rein demografische Effekt wird also das bereits bestehende Problem des Überangebots an Wohnraum noch verstärken. In der Stadt Aschersleben, die eine ähnliche demografische Struktur wie Quedlinburg aufweist, wurde kürzlich eine Erhebung unternommen laut welcher mehr als 100 über 80-jährige Personen allein in einem Einfamilienhaus leben. Wurde eine solche Untersuchung ebenfalls in Quedlinburg unternommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Tagesaktuell stehen in der Welterbestadt mehr als 10 bestehende Einfamilienhäuser auf den Immobilienplattformen zum Verkauf. Der Demografie geschuldet werden in den kommenden Jahren ständig Häuser zur Verfügung stehen. Die geplante Ausweisung auf dem Galgenberg wird die Nachnutzung von bestehenden Einfamilienhäusern also voraussichtlich erschweren.</p>	<p>men Flächennutzungsplan (FNP) und im in Neuaufstellung befindlichen FNP bereits das Ziel der städtebaulichen Entwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgegeben – jeweils unter Zugrundelegung u.a. einer demografisch unterfütterten Bedarfsanalyse. Dieses Planungsziel der WES Quedlinburg wird mit der vorliegenden Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung i.S.d. Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB umgesetzt (vgl. Begründung, Pkt. 5.4 - Flächennutzungsplan). Insbesondere die Darstellung im wirksamen FNP ist auch als raumordnerisch abgestimmt anzusehen.</p> <p>Der Wohnraumbedarf wurde für den wirksamen FNP ebenso wie für die Neuaufstellung im Rahmen einer „Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen der EG Welterbestadt Quedlinburg“ (Wohnbedarfsanalyse) in Anlehnung an den jeweiligen Planungshorizont des FNP für einen Zeitraum von 15 Jahren prognostiziert. Grundlage des ermittelten Bedarfs sind – wie u.a. nebenstehend in der Stellungnahme aufgeführt – die bisherige und prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, die Arbeitsplatzsituation, bisherige Baulandentwicklung und der Wohnraumbestand sowie die bisherige und zukünftige Gebäudestruktur über alle Ortsteile (neben anderen zu berücksichtigenden Vorgaben, z.B. Regional- und Landesplanung).</p> <p>Im Ergebnis besteht gem. der aktuellen Wohnbaubedarfsanalyse zur Neuaufstellung des FNP für den 15-jährigen Planungshorizont 2018-2033 ein Bruttobaulandbedarf von ca. 46,5 ha. Dieser wird durch die vorliegende 3. Änderung des BPlan Nr. 3 „Galgenberg“ nur zu einem geringfügigen Teil gedeckt: Die Größe der Bauflächen (WA) im Plangebiet beträgt ca. 0,78 ha.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind fachlich somit bereits berücksichtigt. Die vorliegende Planung bewegt sich innerhalb des in der Wohnbaubedarfsanalyse vorgegeben Rahmens.</p> <p>Zudem sei auf die Ausführungen in der Begründung zu planungsrechtlichen, städtebaulichen, raumordnerischen sowie erschließungsbezogenen Belangen verwiesen, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und in der vorliegenden Planung auch berücksichtigt wurden (siehe auch vorliegende Abwägung RN Ö1.1).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

RN	Einwendung, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
Ö1.3	<p>4. Im Stadtbild der Welterbestadt und ihren Ortsteilen existieren eine Vielzahl Grundstücke innerhalb der erschlossenen Straßenzüge, die ungenutzt brachliegen. Eine Nachnutzung dieser Brachen, auch als Einfamilienhausflächen hat gegenüber der Neuerschließung vor allem den Vorteil, dass die Welterbestadt keine zusätzlichen Infrastrukturen schafft, die zukünftig, von der Allgemeinheit finanziert, gepflegt werden müssen.</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Es sei zunächst auf die Darstellungen von Wohnbauflächen im wirksamen und im in Aufstellung befindlichen FNP verwiesen, die als städtebaulich-strategische Entscheidung und als Planungsziel der WES Quedlinburg für das Plangebiet explizit Wohnbauflächen darstellen. Weiter sind die vorstehenden Ausführungen zur Wohnraumbedarfsanalyse unter RN Ö1.2 zu beachten. In die Wohnraumbedarfsanalyse sind u.a. auch die Potenziale in Baulücken und Brachflächen eingeflossen.</p> <p>Auch ist innerhalb des Plangebietes bereits folgende ver- und entsorgende Infrastruktur vorhanden (siehe Planzeichnung und Begründung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwasserkanal, - Niederschlagswasserkanal und Regenrückhaltebecken, - Trinkwasserleitung, - Spielplatz, - Straße Lehofsweg. <p>Die vorhandene Infrastruktur wird durch die vorliegende Planung effektiver ausgenutzt, was i.S.d. Nachhaltigkeit positiv zu bewerten ist.</p> <p>Zudem sei bemerkt, dass für die weitere benötigte Infrastruktur für die Allgemeinheit keine Kosten entstehen werden, da insbesondere eine Privatstraße / ein Privatweg als verkehrliche Erschließung auf Kosten des Investors bzw. der künftigen Anlieger errichtet und unterhalten werden. Gleiches gilt für den Anschluss an die Elektroenergieversorgung und das Telekommunikationsnetz.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
Ö1.4	<p>Darüber hinaus gebietet es eine nachhaltige Stadtentwicklung zunächst bestehende Flächen zu nutzen, bevor der Ortsrand weiter ausgefranst wird.</p>	<p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Stadträumlich wird der Ortsrand infolge der Planung abgerundet, nicht ausgefranst. Zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung, Spielplatz, Regenrückhaltebecken und Lehofsweg) wird eine Brachfläche baulich genutzt / nachverdichtet und so in den Siedlungszusammenhang einbezogen.</p> <p>In der aktuellen Wohnraumbedarfsanalyse wurden bestehende Flächenpotenziale betrachtet und sind in die Ermittlung des Baulandbedarfes und die Standortentscheidung im FNP eingeflossen (siehe RN Ö1.2).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
Ö1.9	<p>Gibt es eine aktuelle Analyse aller brachliegenden Bauflächen auf Potentiale zum Einfamilienhausneubau? Falls ja, wieviele</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Es sei auf die Ausführungen zur aktuellen Wohn-</p>

RN	Einwendung, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
Ö1.10	<p>Häuser könnten hier entstehen?</p> <p>Die Neuerschließung von Baugrundstücken am Ortsrand auf bisher unversiegelter Freifläche widerspricht auf Grund der o.g. Tatsachen einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Unterstützung eines gesunden Immobilienmarktes und der Verwertung bestehender Bauflächen der Welterbestadt Quedlinburg.</p> <p>Personelle Ressourcen der Stadtverwaltung werden für sehr individuelle Bedürfnisbefriedigung eingesetzt.</p> <p>Es werden Freiflächen unnötig versiegelt, Ackerland wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und es entstehen dauerhaft zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit in Pflege und Unterhalt der Infrastruktur.</p>	<p>bedarfsanalyse zum in Aufstellung befindlichen FNP verwiesen (RN Ö1.2).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird nicht gefolgt,</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind unrichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Neuerschließung statt, da bereits bestehende Infrastruktur (Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasserkanal, Trinkwasserleitung, Spielplatz, Straße Lehofsweg) mitgenutzt werden. - Die Standortentscheidung ist i.S. einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen – aus städtebaulichen Gründen und auf Basis der Untersuchung der demografischen Entwicklung in der aktuellen Wohnbedarfsanalyse. - Grundsätzlich werden personelle Ressourcen der Stadtverwaltung selbstverständlich für individuelle Bedürfnisse eingesetzt: Die Stadtverwaltung erbringt individuelle Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Das ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Zudem entspricht die Entwicklung von Wohnnutzungen im Plangebiet den städtebaulichen Planungszielen der WES Quedlinburg, wie aus den Darstellungen des FNP hervorgeht. Auch die Mitwirkung bei der Umsetzung der Planungsziele der WES Quedlinburg ist eine wichtige Aufgabe der Stadtverwaltung. - Es werden keine Freiflächen unnötig versiegelt, da die vorliegende 3. Änderung des BPlans Nr. 3 „Galgenberg“ die von der WES Quedlinburg im Plangebiet angestrebte nachhaltige städtebauliche Entwicklung i.S.d. des Entwicklungsgebotes umsetzt (vgl. Darstellungen des FNP). Die Umsetzung der begründeten Planungsziele der WES Quedlinburg ist keineswegs unnötig. - Sämtliche Eingriffe infolge der Planung werden im Norden des Plangebietes vollständig durch Ersatzmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen und Ruderalisierung kompensiert. Infolge der Ausgleichsmaßnahmen entsteht eine Ortsrandeinguinung am nördlichen Stadtrand der WES Quedlinburg. - Dauerhaft zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit aus Pflege und Unterhalt der Infrastruktur sind nicht zu erwarten, da bestehende Ver- und Entsorgungskanäle, Regenrückhaltung und Spielplatz mitgenutzt und so besser ausgelastet werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine

Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen
 aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07. – 09.08.2024
 und aus der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2024 mit Frist bis zum 09.08.2024
 Stand: 3. Dezember 2024

RN	Einwendung, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
Ö1.11	Ich bitte um Erörterung der o.g. Gründe und Fragen und fundierte Abwägung der Notwendigkeit dieser Flächenerschließung auf Basis des Zensus 2022 und der aktuellen Bevölkerungs- und Wohnstatistik.	<p>private Planstraße und einen privaten Weg. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Pflichten (Straßenreinigung, Schneeräumung usw.) werden auf Privatstraßen von den Anliegern getragen, nicht von der Allgemeinheit. Auch die Kosten für die Verlegung und Wartung von Elektro- und Telekommunikationsleitungen im privaten Straßenraum sind vom Investor / den Anliegern zu tragen.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird gefolgt,</p> <p>Die Entscheidung zur Entwicklung von Wohnnutzungen im Plangebiet ist wie vorstehend mehrfach erläutert bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gefallen. Grundlage hierfür bildet die Wohnbedarfsanalyse zum FNP. Die Planung folgt der städtebaulichen Entscheidung im FNP mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung i.S.d. Entwicklungsgebotes. Weitere Gründe für die Standortentscheidung sind ausführlich in der Begründung zur vorliegenden Planung erläutert. Die Aussagen in der Begründung werden aufrecht erhalten. Zudem sei auf die vorstehenden Aussagen der Abwägung verwiesen.</p> <p>keine Anpassung der Planung notwendig</p>
Ö2	Einwendung 2 Stellungnahme vom 30.07.2024	
Ö2.1	Ich finde das sehr gut, musste mich aber nicht authentifizieren.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind bis einschließlich 29.08.2024 nicht eingegangen.

**Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
Bundesbehörden		
1	Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin Schreiben vom 12.08.2024	
1.1	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; – Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
Landesbehörden		
2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg Schreiben vom 06.08.2024	
2.1	<p>Am 01.07.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Galgenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des unmittelbar angrenzenden Wohngebietes „Galgenberg“ zur Errichtung von Eigenheimen.</p> <p>Die Brachfläche ist ca. 1,54 ha groß und befindet sich nordöstlich des Stadtkerns von Quedlinburg.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg und der in Neuaufstellung befindliche FNP weisen das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche aus.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.2	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA fest, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Galgenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
2.3	<p>Bereits mit Datum vom 07.12.2023 wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf der Planung mit Stand September 2023 festgestellt, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Galgenberg“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist. Da sich mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gegenüber dem bereits landesplanerisch abgestimmten Vorentwurf aus raumordnerischer Sicht nichts geändert hat, verweise ich auf die o.a. Stellungnahme und halte diese aufrecht.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, sofern sich im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Galgenberg“ in der Welterbestadt Quedlinburg (Harz) die Grundzüge nicht wesentlich ändern.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.4	<p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.</p>	<p>wird gefolgt, Nach Bekanntmachung werden sie Satzungsunterlagen an die genannte Emailadresse übersandt. keine Anpassung der Planung notwendig</p>
2.5	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2023	
3.1	<p>Referat Wasser Schreiben vom 09.07.2024</p> <p>- Belange nicht berührt</p>	
3.2	<p>Referat Abwasser Schreiben vom 01.08.2024</p> <p>- Belange nicht berührt</p>	

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Geschiebemergel und Kiese vor.</p> <p>Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.</p>	<p>wird gefolgt Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>wird gefolgt, In der Begründung wird im Pkt. 7.6 – Bodenverhältnisse, Absatz „Tragfähigkeit“, bereits im ausgelegten Entwurf auf die Durchführung von Baugrunduntersuchungen hingewiesen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung ist mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes im vorliegenden BPlan nicht möglich (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
5	<p>ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Schreiben vom 29.07.2024</p> <p>- keine Bedenken</p>	
6	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West - Liegenschaftsmanagement Rabahne 4, 38820 Halberstadt Schreiben vom 09.08.2024</p> <p>- Belange nicht berührt</p>	
7	<p>LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft / Flussbereich Halberstadt Große Ringstraße 28, 38820 Halberstadt Schreiben vom 19.07.2024</p> <p>- Belange nicht berührt</p>	
8	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Schreiben vom 25.07.2024</p> <p>- keine Bedenken oder Anregungen</p>	
9	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt / Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle / Saale Schreiben vom 22.07.2024</p>	
9.1	<p>Das LDA hat zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege bereits mit Schreiben vom 20.11.2023 eine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>In den vorliegenden Planungsunterlagen (Stand: Mai 2024) wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege (Planunterlage, nachrichtliche Übernahmen, 2.; Begründung, S. 20f.; Um-</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	weltbericht, S. 53) berücksichtigt.	
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle / Saale beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - bis einschließlich 29.08.2024 keine Stellungnahme eingegangen	
Landratsamt		
11	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt beteiligt mit Schreiben vom 01.07.202	
11.1	Straßenverkehrsamt / SB Verkehrsorganisation Schreiben vom 24.07.2024	
11.1.1	Ich verweise auf meine Stellungnahme 2023U00127/32.3un vom 10.11.2023.	Kenntnisnahme, Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.11.2023 wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt. Nachstehend wird die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung in der Planung erläutert.
11.1.2	<u>Stellungnahme vom 10.11.2024 im Wortlaut</u> <i>„Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde ist WES Quedlinburg. Es wird empfohlen, die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt in dieses Genehmigungsverfahren einzubeziehen.“</i>	<u>Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung:</u> <i>Kenntnisnahme, Die Straßenverkehrsbehörde (SG 2.3) der WES Quedlinburg wurde beteiligt. keine Anpassung der Planung erforderlich</i>
11.1.3	<u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme</u> Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde ist WES Quedlinburg. Es wird empfohlen, die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt in dieses Genehmigungsverfahren einzubeziehen.	Kenntnisnahme, Die Hinweise in der aktuellen Stellungnahme sind identisch mit denen aus der Stellungnahme vom 11.10.2024 (siehe vorstehend RN 11.1.2). Es haben sich hieraus keine Änderungen / Ergänzungen der Planung ableiten lassen. keine Anpassung der Planung notwendig
11.2	Umweltamt / Unter Wasserbehörde – SG Abwasser Schreiben vom 31.07.2024	
11.2.1	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Galgenberg“ gibt die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz, SG Abwasser fol-	Kenntnisnahme, Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.11.2023 wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt.

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
11.2.2	<p>gende Stellungnahme ab: Die Stellungnahme vom 08.11.2023, AZ 67.0.4-96564-2023/akr, ist weiterhin gültig.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.11.2023 im Wortlaut</u></p> <p>„Schmutzwasserbeseitigung: Zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ bestehen bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung keine Bedenken, wenn die Beseitigung der anfallenden Schmutzwasser durch Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) erfolgt. Laut Begründung zum o.g. Bebauungsplan soll die Schmutzwasserbeseitigung über die bereits unterirdisch verlaufenden Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser) erfolgen. Die technische Bewertung dieser Entsorgungsvariante obliegt dem zuständigen Abwasserverband</p>	<p>Nachstehend wird die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung in der Planung erläutert.</p> <p><u>Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung:</u></p> <p>Kenntnisnahme, Die Entsorgung des Schmutzwasser soll über die vorhandenen Anlagen des ZVO erfolgen. keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
11.2.3	<p>Niederschlagswasserbeseitigung: Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Galgenberg“, Quedlinburg belegt den nördlichen Teil des rechtskräftigen Ursprungs-B-Plans. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Änderung des B-Plans Wohngebiet „Galgenberg“, Quedlinburg. An die 2. Änderung schließt im Süden der Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung an.</p> <p>Niederschlagswasserseitig wird das gesamte Plangebiet über die zentrale Niederschlagswasserkanalisation des ZVO entsorgt. Die Fläche der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Galgenberg“ soll ebenfalls über die bereits unterirdisch verlaufenden Entsorgungsleitungen (Niederschlagswasser) entsorgt werden. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 03.07.2018, Az: 03170-2018-316 sowie deren 1. Änderung vom 29.10.2021 wird dem ZVO die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Zapfenbach (Regenrückhaltebecken 430 m³ mit Rohrdrossel DN 300 und Notüberlauf) für das Wohngebiet Galgenberg in Quedlinburg erlaubt.</p> <p>Zur Beurteilung, ob die vorhandene Infrastruktur zur Entsorgung des infolge der Errichtung von weiteren Wohngebäuden und Nebenanlagen anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist, wurde vom IB Lübbbers ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Baugebietes „Galgenberg“ in der Stadt Quedlin-</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
11.2.4	<p>burg (Plangebiet der 3. Änderung des B-Plans „Galgenberg“) erarbeitet. Mit Email vom 01.06.2023 wurde unter Bezugnahme des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages des IB Lübbers durch die untere Wasserbehörde, SG Abwasser bestätigt, dass keine Bedenken gegen den Anschluss der nachgewiesenen Flächen an das vorhandene Regenrückhaltebecken bestehen.</p> <p>Gleichzeitig wurde innerhalb dieser Email mitgeteilt, dass eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis 03.07.2018, Az.: 93179-2018-316 erforderlich ist. Diese wurde bis dato von Seiten des ZVO nicht beantragt.</p> <p>Von Seiten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, SG Abwasser bestehen gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) hat eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.07.2018, Az.: 93179-2018-316 unter Vorlage prüffähiger Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zu beantragen.“ 	<p>wird gefolgt,</p> <p>Der ZVO wird darüber informiert, dass er die vorgeschlagene Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen soll. Für die planungsrechtlichen Festlegungen des BPlans hat der Hinweis keine Bedeutung (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes).</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
11.2.5		<p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.11.2023 führten wie vorstehend erläutert nicht zu Anpassung / Ergänzungen an der Planung.</p> <p>Daher ist auch zum Entwurf keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>
11.3	<p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Schreiben vom 06.08.2024</p>	
11.3.1	<p>Dem Bebauungsplan kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von §§ 1 Abs. 2 und 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden:</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig</p>
11.3.2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf Vorgaben aus dem Bauordnungsrecht und aus weitergehenden Regelwerken, nicht auf das Bauplanungsrecht. Daher können diese Vorgaben auch nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes im Rahmen eines Bebauungsplanes, z.B. durch Festsetzungen, ge-</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
11.3.3	<p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperren und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung und einer Geschossflächenzahl (GFZ) > 0,7 normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m (Lauflinie) zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Ver-</p>	<p>regelt werden. Es sei auf den § 9 Abs. 1 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes - verwiesen, der abschließend aufgeführt, was in bauleitplanerisch festgesetzt werden kann. Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht dazu. Daher können auch keine entsprechenden verbindlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Dennoch wurden die Hinweise bereits in die Begründung zum Vorentwurf ebenso wie zum ausgelegten Entwurf (Pkt. 7.10 – Vorbeugender Brandschutz) i.S.d. umfassenden Information von Bauherren und Behörden eingearbeitet. Die Bauflächen im Plangebiet sind so dimensioniert, dass sie für die notwendigen Flächen für die Feuerwehr ausreichend Raum bieten. Alles weitere ist in nachfolgenden Planungsschritten insbesondere im Genehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>keine Anpassung der Planung erforderlich</p> <p>wird gefolgt, Auch eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden steht über die in der Begründung genannten Hydranten in unter 150 m Entfernung zur Verfügung. Damit ist die Löschwasserversorgung sicher gestellt. Die Begründung wird ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
11.3.4	<p>fügung stehen. Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p><i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung¹⁾ (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i></p> <p><i>¹⁾ Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</i></p> <p><i>²⁾ Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</i></p> <p><i>³⁾ Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).</i></p> <p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage</p>	Kenntnisnahme,

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	der <u>konkreten Bauunterlagen</u> erfolgen.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Pkt. 7.10 – Vorbeugender Brandschutz enthalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
11.4	Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde Schreiben vom 09.08.2024	
11.4.1	<p>Mit dem vorgelegten Planänderungsentwurf wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 Wohngebäuden (EFH), im nordöstlichen Teil des bestehenden B-Plangebietes zu schaffen, in dem der nordöstliche Teilbereich des B-Plangebietes Nr. 2 „Galgenberg“ mit der in Rede stehenden Planänderung überplant wird. Die Fläche liegt derzeit brach bzw. sind ein Regenrückhaltebecken und ein Kinderspielpatz vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Galgenbergsiedlung in nordöstlicher Stadtrandlage der Welterbestadt Quedlinburg. Der Geltungsbereich der 3. Planänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.</p> <p>Der rechtskräftige F-Plan weist das Gebiet als Wohnbaufläche aus.</p> <p>Der in Neuauflistung befindliche Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt Quedlinburg enthält für die betreffende Fläche ebenfalls die Festsetzung als Wohnbaufläche.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
11.4.2	<p>Bereits zum Vorentwurf hat die ULEntwBeh. mit Schreiben vom 04.12.2023 Stellung genommen.</p> <p>Die dort gegebenen Hinweise bezüglich der Gültigkeit der Festsetzungen im Sachlichen Teilplan Zentrale Orte in der Planungsregion Harz wurden durch den Planer aufgenommen und in den nunmehr vorliegenden Entwurf eingearbeitet.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
11.4.3	<p>Mit Schreiben vom 06.08.2024 liegt nunmehr auch die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde vor.</p> <p>Die vorliegende Planänderung wird als nichtraumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend bewertet.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung gem. § 13 LEntwG LSA ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig von der Raumbedeutsamkeit sind Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
11.4.4	Die vorliegende Planänderung geht mit den, für den Einwirkungsbereich der Planung bestehenden Zielen der Raumordnung, hier insbesondere dem Status der Welterbestadt Quedlinburg als Mittelzen-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>trum, konform.</p> <p>Raumordnerische Festsetzungen zu Freiraumfunktionen bestehen für den Geltungsbereich der Planänderung in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz (Bode), - Vorbehaltsgebiet für die Wassergewinnung, hier „Halberstadt/Klus-Süd“ und - Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, hier „Harz und Harzvorländer“ <p>Im Rahmen der Abwägung in der Textlichen Begründung zum Planentwurf hat sich der Planer nachvollziehbar mit den v.g. Vorbehaltsfestsetzungen auseinandergesetzt.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde wird dem vorliegenden 3. Planänderungsentwurf zugestimmt.</p>	
<p>Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Fachämter des Landkreis Harz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltamt / Untere Forstbehörde, Schreiben vom 02.07.2024, 2. Gesundheitsamt / Sachgebiet Hygiene & Infektionsschutz, Schreiben vom 02.07.2024, 3. Ordnungsamt / SB Katastrophenschutzplanung, Schreiben vom 04.07.2024, 4. Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.07.2024, 5. Amt für Hoch-und Tiefbau/ SG Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 15.07.2024, 6. Umweltamt / SB Altlasten / Bodenschutz, Schreiben vom 18.07.2024, 7. Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste / SB Liegenschaftsservice/Vertragswesen, Schreiben vom 24.07.2024, 8. Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schreiben vom 08.08.2024, <p>Von weiteren Fachämtern und Sachgebieten des Landkreis Harz sind bis einschließlich 29.08.2024 keine Stellungnahmen eingegangen.</p>		
Regionalplanung		
12	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg Schreiben vom 08.08.2024</p>	
12.1	<p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind entspre-</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>chend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.</p> <p>Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11.</p> <p>Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.</p> <p>Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.</p> <p>Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p>	
12.2	<p>Mit der o.g. B-Plan-Änderung soll die Grundlage zur Bebauung weiterer Wohnbauflächen im Bereich des B-Planes Nr. 2 geschaffen werden. Die Änderungsfläche ist ca. 1,5 ha groß und umfasst neben dem allgemeinen Wohngebiet auch Flächen für einen Spielplatz und ein Regenrückhaltebecken. Im wirksamen FNP der Welterbestadt Quedlinburg ist das Plangebiet als Wohnbaufläche festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
12.3	<p>Mit Bezug auf die Begründung des B-Plans und der geringen Größenordnung der B-Plan Änderung für ein Mittelzentrum wie Quedlinburg wird kein raumordnerischer Konflikt zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ des REPHarz gesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
12.4	<p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den in Aufstellung befindlichen Zielen unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz vereinbar.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
12.5	<p>Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens Änderungen ergeben können.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
12.6	<p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
Versorgungsträger		
13	<p>Stadtwerke Quedlinburg GmbH Rathenaustraße 9, 06484 Quedlinburg Schreiben vom 03.07.2024</p>	
13.1	<p>Seitens der Stadtwerke Quedlinburg GmbH bestehen keine Einwände zum B - Plan.</p>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
13.2	<p>Die Erschließung des Baugebietes wird durch einen bestehenden Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger geregelt.</p> <p>Dieser muss ergänzt und auf die veränderten Bedingungen angepasst werden.</p> <p>Wir haben zum Teil dieses Baugebiet mit unseren Leitungsnetzen Gas und Strom schon erschlossen.</p>	wird gefolgt, Die Begründung wird ergänzt.

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
14	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Lindenstraße 8 b, 06484 Quedlinburg Schreiben vom 07.08.2024	
	<p>bezüglich der 3. Änderung haben wir folgende Einwände/Anmerkungen:</p> <p>14.1 7.11. Löschwasserversorgung S. 25 Die Hydranten sind keine Löschwasserentnahmestellen. Die Nutzung der Hydranten zur Entnahme von Trinkwasser aus dem Netz zu Löschzwecken ist möglich. Der ZV Ostharz ist weder für die Bereitstellung aus dem TW-Netz noch für die Gewährleistung der Abnahmemenge aus dem TW-Netz zuständig.</p> <p>14.2 7.15.1. Schmutz- und Niederschlagswasserkanal S. 26 Der Satz: „Im Plangebiet verlaufen bereits unterirdische Versorgungsleitungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.“ ist formal falsch, da es sich nicht um VERSorgungsleitungen handelt. Es muss heißen: Im Plangebiet verlaufen bereits unterirdische Kanäle zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Parallel dazu verläuft ebenfalls eine Trinkwasserleitung.</p> <p>14.3 S. 26 und S. 32 (8.6. Verkehrsflächen mit Rechten) HINWEIS: Die Breite von 3,3m erlaubt keine Reparaturarbeiten an den Kanälen und der Trinkwasserleitung. Die 3 Medien (Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser) liegen verteilt auf einer Breite von ca. 2,55m. Die Kanäle DN 200 und DN 300 liegen zwischen 2 und 3 m tief, so dass zur Reparatur ein Großgerät (kein Minibagger) benötigt werden würde. Der Weg mit dem Flurstück 819 der Flur 8 kann nun sicher in seiner Breite nicht mehr angepasst werden, aber: Die Verlängerung des Weges in Richtung des neuen Plangebiets (also auf dem Flurstück 912) muss mindestens eine Breite von 4m aufweisen und die Leitungen sollten nicht im Randbereich der Flurstücksgrenzen liegen sondern mittig.</p> <p>14.4 8.9. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen S. 33 und anhängender Landschaftspl. Fachbeitrag 5.49 Es sollen am Regenrückhaltebecken 5 Bäume gepflanzt werden. Diese werden dann auf dem Grundstück des Zweckverbandes Ostharz liegen.</p>	
		<p>wird gefolgt, Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>wird gefolgt, Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>wird gefolgt, Die zur Unterhaltung gem. nebenstehender Stellungnahme vom ZVO vorgegebene Wegbreite von 4 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>wird teilweise gefolgt, Die Baumpflanzungen am Regenrückhaltebecken (Maßnahmenfläche M2) werden aus der Planung entfernt und in die angrenzende Maßnahmenfläche M1 verschoben.</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
	<p>Der Zweckverband lehnt die Bepflanzung des Grundstücks ab. Eine Pflege der Bäume durch den Zweckverband Ostharz ist dauerhaft nicht realisierbar. Weiterhin ist zu erwarten, dass das abfallende Laub sich zukünftig u.a. im RRB absetzt und den Ablauf des Niederschlagswassers sowie den Notüberlauf behindert. Sollte auf einer Pflanzung nah des Grundstücks aber außerhalb bestanden werden, sind kleinstwüchsige ($\leq 2,5\text{m}$ Höhe) Obstbäume zu pflanzen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Bedenken des ZVO sollen die Bäume 1-4 und 9-12, mit einer Wuchshöhe von 10-20 m entsprechend der Artenliste der textl. Festsetzungen festgesetzt werden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird entsprechend berichtigt. Die Pflanzungen werden die nachbarschaftrechtlichen Abstände zum Grundstück des ZVO einhalten werden, weshalb die Pflanzung auch großer Bäume nicht zu beanstanden und zu dulden ist. Daher wird diesbezüglich keine Anpassung vorgenommen. Für das Regenrückhaltebecken selbst wird als Maßnahme M2 die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes als Selbstbegrünung (natürlicher Aufwuchs aus dem im Boden vorhandenen Samenvorrat) festgesetzt. Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p>
14.5	<p>Der Pflanzung von fortpflanzungsstarken Bäumen wie z.B. Ahorn wird widersprochen.</p>	<p>wird nicht gefolgt, Der Ahorn wurde aus naturschutzfachlichen Gründen als zu pflanzende Baumart gewählt. Zudem soll insbesondere die bestehende Baumreihe in der externen Ausgleichsmaßnahme E1 mit artgleichen Bäumen fortgesetzt werden - hier sind bereits Ahorne vorhanden. keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
14.6	<p>8.11.1. Verläufe von Versorgungsleitungen... S. 35 Überschrift ändern in: Verläufe von Ver- und Entsorgungsleitungen... HINWEIS: Es liegt bereits auch eine Trinkwasserleitung parallel zu den beiden Kanälen. Diese kann bereits mit dargestellt werden.</p>	<p>wird gefolgt, Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p>
14.7	<p>8.11.2. Verläufe von Versorgungsleitungen... S. 35 Satz 1 ändern in: Es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der hier vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und zugehörigen Anlagen gefährden können.</p>	<p>wird gefolgt, Die Begründung wird angepasst.</p>
14.8	<p>Landschaftspfl. Fachbeitrag 5.46 Grundstücksplan Dargestellt ist die Grundstücksaufteilung mit 9 Grundstücken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Teilung des Grundstücks Nr.2 (ca. 1.865m²) zu vermeiden ist, da sonst ein Hinterliegergrundstück entsteht, dass für die Herstellung und Nutzung von Ver- und Entsorgungsleitungen Leitungsrechte über andere Privatgrundstücke benötigt.</p>	<p>Kenntnisnahme, Eine weitere Teilung des Grundstücks Nr. ist nicht beabsichtigt, sonst wäre dies auch so dargestellt worden. keine Anpassung der Planung erforderlich</p>

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
14.9	<p>Anhang II Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag S. 8 Die Angabe der vom Landkreis Harz genehmigten Ablaufmenge in den Zapfenbach ist falsch. Diese ist geringer als der angegebene Wert von 45,4 l/s und beträgt 40 l/s. Eine Neubewertung nur bezüglich der Ablaufmenge wurde beim durch den Investor beauftragten Büro Lübbers bereits erfragt. Generell ist bei der Neubewertung der Einleitflächen durch das IB Lübbers nicht erkennbar, warum sich eine derartige Verschiebung der Einleitflächen von Straßen, Privat und unbebaut gegenüber der 1. Berechnung des Büros GBP aus Wernigerode ergeben hat. Hier fordern wir mehr Transparenz in den Unterlagen und eine genaue Erklärung, warum sich die Einleitflächen derart verschoben haben, damit der Einleitung von weiterem Niederschlagswasser in das bestehende RR-Becken zugestimmt werden kann. Außerdem wurden Einleitmengen angesetzt von Grundstücken, die in der 1. Berechnung durch GBP grundsätzlich kein Niederschlagswasser in die Kanäle einleiten sollten. Gegen diese Neuberechnung durch das IB Lübbers erheben wir Einwand.</p>	<p>wird gefolgt, Grundsätzlich wird die konkrete Umsetzung der Niederschlagswasserentsorgung in nachfolgenden Planungsschritten (Erschließungs- und Ausführungsplanung) mit dem zuständigen ZVO abgestimmt. Um zu beurteilen, ob die vorhandene Infrastruktur zur Entsorgung des infolge der Errichtung von weiteren Wohngebäuden und Nebenanlagen anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist, wurde vom Ingenieurbüro Lübbers (Falkenstein/Harz OT Ermsleben) ein Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Wasserwirtschaftliche Fachbeitrag wurde gem. der nebenstehenden Stellungnahme neu berechnet und überarbeitet. Der ZVO hat der überarbeiteten Version vom 22.11.2024 mit Email vom 03.12.2024 zugestimmt. Nachstehend wird die Email vom 03.12.2024 in die Abwägungstabelle unter RN 14a aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>
14.10	<p>Grundsätzlich ist der vorhandene Bestand an Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen, der Trinkwasserleitung sowie an Steuerkabel des Zweckverbandes Ostharz zu beachten und der Zweckverband Ostharz über weitere Tätigkeiten vor Ort im Nahbereich der Leitungen und Bauwerke vor der Ausführung zu informieren.</p>	<p>wird gefolgt, Der ZVO wird zu allen folgenden Planungs- und Ausführungsschritten beteiligt und rechtzeitig informiert. keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
14a	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Lindenstraße 8 b, 06484 Quedlinburg Schreiben vom 03.12.2024</p>	
14a.1	<p>Hiermit bestätigen wir die Berechnung "Bemessung des RRB Galgenberg" des IB Lübbers mit Datum vom 22.11.2024.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich</p>
14a.2	<p>Ich erinnere hiermit an die Beantragung der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landkreis Harz infolge der Erweiterung des Baugebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme, Für die planungsrechtlichen Festlegungen des BPlans hat der Hinweis keine Bedeutung, da sein Inhalt nicht mit planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt werden kann (vgl. § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes). Die Wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Harz vom 08.11.2023 (siehe RN 11.2.4) durch den zuständigen Zweckverband Wasserversorgung</p>

Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen
 aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07. – 09.08.2024
 und aus der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2024 mit Frist bis zum 09.08.2024
 Stand: 3. Dezember 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
		und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) zu beantragen. I.S.d. umfassenden Information von Investor, Bauherren, Bürgern und Behörden wird die Begründung um einen Hinweis hierauf ergänzt.
15	Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR enwi Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt Schreiben vom 08.07.2024	
15.1	Für das Plangebiet erfolgt die Abfallentsorgung am Straßenrand der öffentlichen Straße "Lehofsweg", auf Höhe der Einmündung der privaten Planstraße.	wird gefolgt, Die Begründung wird angepasst.
16	50Hertz Transmission GmbH - TG Netzbetrieb Heidestraße 2, 10557 Berlin Schreiben vom 02.07.2024 - nicht betroffen	
17	Getec Energie Holding GmbH An der Börse 4, 30159 Hannover beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
18	Avacon Netz GmbH Anderslebener Str. 62, 39387 Oschersleben Schreiben vom 02.07.2024 - nicht betroffen	
19	Mitteldeutsche Netzwerkgesellschaft Gas mbH, Standort Markkleeberg Schreiben vom 03.07.2024 - nicht betroffen	
20	Mitteldeutsche Netzwerkgesellschaft Strom mbH 06076 Halle / Saale beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
21	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau Schreiben vom 03.07.2024 - kein Einwand, nicht betroffen	

Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen
 aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07. – 09.08.2024
 und aus der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2024 mit Frist bis zum 09.08.2024
 Stand: 3. Dezember 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
22	Mineralrörverbundleitung Schwedt GmbH - Abt. Standortwesen Lange Straße 1, 16303 Schwedt Schreiben vom 01.07.2024 - kein Einwand, nicht betroffen	
23	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Schreiben vom 09.07.2024 - nicht betroffen	
Nachbargemeinden		
24	Stadt Ballenstedt Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
25	Stadt Thale Rathausplatz 1, 06502 Thale beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
26	Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7, 38828 Wegeleben beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
27	Stadt Harzgerode Marktplatz 1, 06493 Harzgerode beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
Sonstige Einrichtungen		
28	Unterhaltungsverband Selke / Obere Bode - Geschäftsstelle Quedlinburg Kaiserstraße 12, 06484 Quedlinburg beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
29	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord - Polizeirevier Harz Plantage 3, 38820 Halberstadt beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
30	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg Schillerstraße 4, 06484 Quedlinburg beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
31	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH Postfach 10 12 65, 38842 Wernigerode beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	
32	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt Schreiben vom 04.07.2024	
32.1	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 15.11.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Ost24_2023_71758 gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Telekom zum Vorentwurf vom 15.11.2023 wurde im notwendigen Umfang in den Entwurf eingearbeitet. Die Begründung wurde ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich. Nachstehend zur Information die Stellungnahme vom 15.11.2023 im Wortlaut sowie Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung. Die Hinweise aus dem Vorentwurf wurden in die Entwurfsplanung eingearbeitet.
32.2	<u>Wortlaut Stellungnahme vom 15.11.2023</u>	<u>Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung</u>
32.2.1	„Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	„wird gefolgt, Eine Leitungstrasse verläuft am Lehofsweg in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (knapp außerhalb) und endet im Bereich der Einmündung der Planstraße. Da der Verlauf der Leitungstrassen in der Realität von Plandarstellungen abweichen kann, wurde deren Trassenverlauf bereits in der Entwurfsplanung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Begründung auch bereits im Entwurf angepasst.
32.2.2	Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor	wurde gefolgt, Die Begründung wurde bereits im Entwurf ergänzt.

Welterbestadt Quedlinburg - BPlan Nr. 2 „Galgenberg“, 3. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen
 aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07. – 09.08.2024
 und aus der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2024 mit Frist bis zum 09.08.2024
 Stand: 3. Dezember 2024

RN	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung
32.2.3	<i>der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</i>	
32.2.3	<i>Sollten Straßenkreuzungen oder Einmündungen geändert oder erweitert werden, bitten wir um Informationen, damit unsere bestehenden Kabelschutzrohre verlängert werden.</i>	<i>wurde gefolgt, Die Begründung wurde bereits im Entwurf ergänzt.</i>
32.2.4	<i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</i>	<i>wurde gefolgt, Die Begründung wurde bereits im Entwurf ergänzt.</i>
32.2.5	<i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anschließend wird der Anschluss des Neubaugebietes an das Telekommunikationsnetz geprüft. <i>Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über unsere Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 330 1903 oder im Internet unter https://www.telekom.de/hilfe/bauherren beantragen.</i></i>	<i>wurde gefolgt, Die Begründung wurde bereits im Entwurf ergänzt.</i>
32.2.6	<i>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen“</i>	<i>wurde gefolgt, Die Telekom wurde auch zum Entwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.“</i>
33	Deutsche Post AG Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn beteiligt mit Schreiben vom 01.07.2024 - keine Stellungnahme eingegangen bis einschließlich 29.08.2024	

Aufgestellt:
 Dipl. Ing. Frank Ziehe,
 Braunschweig / Hessen, 3. Dezember 2024